

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 6 München, den 12. März 1982

| Datum | Inhalt | Seite |
|-------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 9. 3. 1982 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern | 151 |
| 4. 2. 1982 | Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über die anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus Altenteilsverträgen und von Versorgungsansprüchen aus gebundenen Familiengütern | 152 |
| 19. 2. 1982 | Zweite Verordnung zum Vollzug des § 60 des Schwerbehindertengesetzes | 152 |

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern

Vom 9. März 1982

Auf Grund des Art. 14 Abs. 3 und 6 in Verbindung mit Art. 13 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1982 (GVBl S. 2) erläßt die Bayerische Staatsregierung mit Zustimmung des Bayerischen Landtags folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das Landesentwicklungsprogramm Bayern vom 10. März 1976 (GVBl S. 123, ber. S. 454) wird wie folgt geändert:

Das in der Anlage zu § 1 enthaltene Landesentwicklungsprogramm erhält im Teil B XII „Technischer Umweltschutz“, Teilabschnitt 5 „Strahlenschutz“ folgende Fassung:

„5. Strahlenschutz

Bevölkerung und Umwelt sind vor schädigenden Einwirkungen ionisierender Strahlen zu schützen.

5.1 Es ist auch bei zunehmender friedlicher Nutzung der Kernenergie sowie beim Umgang mit radioaktiven Stoffen und Anlagen, die ionisierende Strahlen erzeugen, jederzeit sicherzustellen, daß

- in kerntechnischen Anlagen radioaktive Stoffe weder beim Normalbetrieb noch unter anoma-

len Betriebsbedingungen unkontrolliert oder in unzulässiger Menge und Konzentration freigesetzt werden

- niemand einer unzulässigen Strahlenbelastung ausgesetzt wird.

5.2 Für die Zwischenlagerung von schwach- und mittelradioaktiven Abfällen sollen folgende Maßnahmen verwirklicht werden:

- Errichtung einer Sammelstelle für schwach- und mittelradioaktive Abfälle aus Bayern und einer Annahmestelle für Nordbayern in Mitterteich (Lkr. Tirschenreuth)
- Einrichtung einer Annahmestelle für schwach- und mittelradioaktive Abfälle aus Südbayern mit kurzfristiger Zwischenlagermöglichkeit in Neuherberg (Gde. Oberschleißheim, Lkr. München)
- Errichtung einer Anlage zur Volumenreduzierung von brennbaren schwachradioaktiven Abfällen und zur endlagerfähigen Konditionierung der Verbrennungsrückstände in Karlstein a. Main (Lkr. Aschaffenburg).“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. März 1982 in Kraft.

München, den 9. März 1982

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
 Süddeutscher Verlag
 Postfach 20 22 20, 8000 München 2
 Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

**Verordnung
 zur Aufhebung der Verordnung
 über die anderweitige Festsetzung von
 Geldbezügen aus Altenteilsverträgen
 und von Versorgungsansprüchen
 aus gebundenen Familiengütern**

Vom 4. Februar 1982

Auf Grund der §§ 1 und 5 des Gesetzes über die anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus Altenteilsverträgen vom 18. August 1923 (BGBl III 7811—5) erlassen das Bayerische Staatsministerium der Justiz und das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus Altenteilsverträgen und von Versorgungsansprüchen aus gebundenen Familiengütern vom 14. Dezember 1923 (BayBS III S. 131), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1953 (BGBl I S. 667), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

München, den 4. Februar 1982

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
 Dr. Karl Hillermeier, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
 Landwirtschaft und Forsten**
 Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

**Zweite Verordnung
 zum Vollzug des § 60 des Schwer-
 behindertengesetzes**

Vom 19. Februar 1982

Auf Grund des § 1 der Verordnung zur Ausführung des Schwerbehindertengesetzes vom 5. März 1980 (GVBl S. 158) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

§ 1

Der Vomhundertsatz für die Jahre 1981 und 1982 beträgt je 4,62 v. H.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

München, den 19. Februar 1982

**Bayerisches Staatsministerium
 für Arbeit und Sozialordnung**
 Dr. Fritz Pirkel, Staatsminister